

Förderverein für Berufsbildung in Myanmar

STATUTEN

Präambel

Im Jahre 2002 wurde der „Förderverein für Berufsbildungsprojekte“ in Myanmar gegründet, im Jahre 2008 folgte der „Verein für Berufsbildung“ als Trägerverein. Im Jahre 2014 löste sich der Förderverein auf und übertrug die Mittel an den Trägerverein mit dem Namen „Förderverein für Berufsbildungsprojekte in Myanmar“.

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Förderverein für Berufsbildungsprojekte in Myanmar mit Sitz in Sarnen (Schweiz), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist eingetragen als NPO (Nonprofit-Organisation) im Handelsregister des Kantons Obwalden, Schweiz.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein ist eine wohltätige und politisch wie religiös neutrale Organisation und bezweckt:

1. das „Center for Vocational Training“ (CVT) in Yangon fachlich, methodisch und finanziell zu unterstützen;
2. die berufliche Ausbildung und Generierung von Einkommen in Myanmar zu fördern;
3. spezielle Projekte, die diesem Zweck entsprechen, zu unterstützen und dafür finanzielle Mittel zu sammeln.

Artikel 3 (Mittel)

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: -

1. Mitgliederbeiträge
2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
3. Subventionen
4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
5. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenamtliche Experten und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Artikel 4 (Mittelverwendung)

Der Verein verpflichtet sich, alle Einnahmen zugunsten der Projekte, welche vom Verein unterstützt werden, zu überweisen, abzüglich der eigenen Verwaltungskosten. Der Vorstand entscheidet, welche Projekte unterstützt werden können.

Artikel 5 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Statuten anerkennen und bereit sind, aktiv am Geschehen des Vereins mitzuwirken. Aktivmitglieder können zu Passivmitgliedern mutieren, wenn die aktive Unterstützung des Vereins nicht mehr erfolgt. Der Vorstand entscheidet über diese Mutation. Aktivmitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- b) Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft wird formlos begründet durch Einzahlung eines Spendenbeitrages und erlischt drei Jahre nach der letzten Unterstützungsleistung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 6 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Vorstand
- e) die Revisionsstelle

Artikel 7 (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Revisionsberichtes
- h) Genehmigung bzw. Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus durch den Vorstand einberufen. Traktanden und Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung der Mitglieder sind auch auf dem Korrespondenzweg, per Post oder per E-Mail möglich. Der Entscheid wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Begehren innerhalb von drei Monaten zu entsprechen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 8 (Stimm- und Wahlrecht)

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden, wenn nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Artikel 9 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand wird jedes Jahr gewählt und konstituiert sich selbst. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins. Dem Vorstand obliegen alle operativen Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen werden. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft aufgeführt. Der Vorstand kann die anfallenden Arbeiten in Ressorts aufteilen und an Arbeitsgruppen oder Ausschüsse delegieren. Hierzu können auch externe Berater / Beraterinnen zugezogen werden.

Artikel 10 (Revisionsstelle)

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche den Anforderungen nach Art. 69b ZGB genügen muss, soweit die Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision im Sinne des Gesetzes erfüllt sind. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr und endet jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, zuhanden welcher der Revisionsbericht zu erstellen ist.

Artikel 11 (Haftung)

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 12 (Auflösung)

Über die Vereinsauflösung wird an der Mitgliederversammlung entschieden. Die Auflösung erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu überweisen.

Artikel 13 (Datenschutz)

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Mitgliederdaten werden nur bekanntgegeben, sofern sie für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen im Verein benötigt werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Artikel 14 (Sprachversionen)

Alle Sprachversionen dieser Statuten sind gleichwertig. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Version verbindlich.

Artikel 15 (Zeichnungsberechtigung)

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des/der Präsident/in oder durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 16 (Übergangsbestimmungen)

Diese Statuten ersetzen jene des Vereins für Berufsbildung vom 12.09.2014 und treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Gerichtsstand ist Sarnen, Kanton Obwalden, Schweiz.

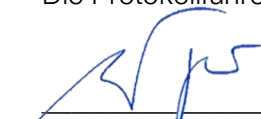
Sarnen, 18. Mai 2024

Der Präsident / die Präsidentin



Stefan Vogler

Die Protokollführerin / der Protokollführer



Rudolf Fanger